Stellungnahme VZK Teilrevision Spitalplanungs- und -finanzierungsgesetz (SPFG), Synoptische Übersicht

Die Zürcherinnen und Zürcher profitieren von einer qualitativ sehr guten Spitalversorgung. Die Zufriedenheit der Patienten ist hoch. In den letzten Jahren sanken die monatlichen Spitalkosten pro Versicherten im Kanton Zürich. Der Kanton Zürich setzte die neue Spitalfinanzierung im Kantonsvergleich seit 2012 am erfolgreichsten um. Und auch die gewünschte Verlagerung von stationären zu ambulanten Spitalbehandlungen findet trotz tariflichen Schwierigkeiten in hohem Tempo statt.

Gesetzesänderungen müssen einen nachvollziehbaren Nutzen haben: Sie müssen mehr Klarheit für die Beteiligten schaffen und zu einer besseren (gemessen an der Qualität und den Kosten) Spitalversorgung führen. Beides vermag die Gesetzesrevision nicht zu leisten. Die Gesetzesänderung erfolgt parallel zum Bewerbungsverfahren für öffentliche Leistungsaufträge. Daraus entsteht eine Rechtsunsicherheit.

Zudem gefährdet der geplante Eingriff die Versorgungsqualität, führt zu einer Zweiklassenmedizin und beeinträchtigt die Wahlfreiheit. Das ist alles nicht im Sinne der Patienten.

Der VZK lehnt die vorgeschlagene Revision aus den genannten Gründen umfassend ab. Die einzelnen Kritikpunkte entnehmen Sie bitte der nachstehenden, von uns ergänzten Synopsis.

Geltende F	assung	Vorentwurf	Bemerkungen GD	Stellungnahme VZK
A. Allgemein	e Bestimmungen			
§ 2. Begriffe				
Direktion:	die für das Gesundheitswesen zuständige Direktion des Regierungsrates,			
Spital:	Gesamtheit der stationären und ihnen angegliederten ambulanten Untersuchungs- und Behandlungseinrichtungen eines Leistungserbringers der somatischen oder psychiatrischen Akutversorgung einschliesslich rehabilitative Versorgung,	Spital: organisatorische und funktionale Einheit von Personal und Infrastruktur derselben Trägerschaft zur stationären und damit verbundenen ambulanten Untersuchung, Behandlung und Pflege von Patientinnen und Patienten im Bereich der somatischen oder psychiatrischen Akutversorgung oder rehabilitativen Versorgung,	Spital: In der Praxis wirft der planungsrechtliche Spitalbegriff immer wieder Fragen auf, die durch die Legaldefinition von § 2 nicht geklärt werden. Die Legaldefinition soll deshalb präzisiert werden. Ein Spital ist eine Einheit von Personal und Infrastruktur (Gebäude, Einrichtungen), in welcher Patientinnen und Patienten untersucht, behandelt und gepflegt werden. Die Untersuchung, Behandlung und Pflege einschliesslich Rehabilitation erfolgt in der Regel aufgrund einer akuten Erkrankung oder eines Unfalls; damit grenzt sich der Spitalbegriff vom Begriff der Langzeitpflege (Pflegeheime etc.) ab. Ein Spital ist eine organisatorische und funktionale Einheit, da es zur optimalen	Die vorgeschlagene Legaldefinition zum Begriff Spital ist nicht präzise und schafft damit im Vergleich zur ursprünglichen Fassung viele Unklarheiten. Der Begriff «Hindernisfreiheit» bspw. kann unterschiedlich ausgelegt werden und lässt viel Interpretationsspielraum offen. Des Weiteren werden in Spitälern (inkl. Psychiatrie- und Rehabilitationskliniken) nicht nur akut erkrankte Patienten, sondern auch chronisch Erkrankte behandelt.

Teilrevision Spitalplanungs- und -finanzierungsgesetz (SPFG),

Geltende Fa	ssung	Vorentwurf		Bemerkungen GD	Stellungnahme VZK
Listenspital:	Spital oder Geburtshaus, das auf einer			Patientenversorgung seine Leistungen im Verbund geplant, gesteuert und aufeinander abgestimmt erbringen muss. Ein Spital ist ausserdem in dem Sinne eine funktionale Einheit, als eine Patientin oder ein Patient innerhalb des Spitals hindernisfrei muss verschoben werden können, soweit dies für seine Untersuchung, Behandlung oder Pflege erforderlich ist. Die Hindernisfreiheit bezieht sich also auf die an den einzelnen Patientinnen und Patienten erbrachten Leistungen; sie muss nicht zwingend für alle	
Listorispitai.	Zürcher Spitalliste gemäss Bundesge- setz vom 18. März 1994 über die Kran- kenversicherung (KVG) geführt wird,			Orte eines Spitals gewährleistet sein.	
Vertragsspital:	Nichtlistenspital, das mit Versicherern Verträge über die Vergütung von Leis- tungen aus der obligatorischen Kran- kenpflegeversicherung abgeschlossen hat,				
Spital ohne KVG-Bezug:	Spital oder Geburtshaus mit einer ge- sundheitspolizeilichen Betriebsbewilli- gung, aber ohne Berechtigung zur Ab- rechnung nach KVG,				
Medizinische Leistungs- einheit:	auf Tarifstrukturen ausgerichteter Zu- sammenzug von Diagnosen und Be- handlungen,		ition «Medizinische Leis- wird aufgehoben.	Medizinische Leistungseinheit, Leistungsgruppen: Das Begriffselement der Ausrichtung der Diagnosen und Behandlungen auf Tarifstrukturen ist überholt und deshalb zu streichen. Da der Begriff der medizinischen Leistungseinheit einzig	
Leistungs- gruppen:	Zusammenzug von medizinischen Leistungseinheiten nach medizinischen und ökonomischen Kriterien zur Vergabe von Leistungsaufträgen,	Leistungs- gruppen:	Zusammenzug von Diagnosen und Behand- lungen nach medizini- schen und ökonomischen Kriterien zur Vergabe von Leistungsaufträgen,	noch in der Legaldefinition von <i>Leistungs-gruppen</i> erscheint, ist er zu streichen bzw. in die Definition der Leistungsgruppen zu integrieren.	
Zusatz- leistungen:	Leistungen bei stationärer Behandlung von Patientinnen und Patienten, die				

Teilrevision Spitalplanungs- und -finanzierungsgesetz (SPFG),

Geltende Fassung	Vorentwurf	Bemerkungen GD	Stellungnahme VZK
über die Grundleistungen gemäss Sozi- alversicherungsgesetzgebung hinaus- gehen.			
§ 3. Grundsätze ¹ Der Kanton stellt die notwendige Spitalversorgung sicher. ² Private, Gemeinden und der Kanton können Spitäler und Geburtshäuser errichten und betreiben.	§ 3. Grundsätze ¹ Der Kanton stellt die <u>bedarfsgerechte</u> Spitalversorgung <u>nach KVG</u> sicher. Abs. 2 unverändert.	Aufgabe des Kantons ist die Sicherstellung einer bedarfsgerechten Spitalplanung nach den Grundsätzen des KVG. In der geltenden Fassung von § 3 Abs. 1 spricht das Gesetz nicht ganz präzise von der «notwendigen» Spitalversorgung. Notwendig ist die bedarfsgerechte Spitalversorgung. Die Bestimmung ist entsprechend anzupassen.	Abs. 1: Die Formulierung ist nicht genügend präzise. Die Kantone sind gemäss Artikel 39 KVG verantwortlich für die Planung einer bedarfsgerechten Spitalversorgung. Die Beschränkung «nach KVG» könnte auch als Einschränkung auf KVG-Patientinnen und Patienten verstanden werden und somit die Versorgung von UV/MV/IV-Patientinnen und Patienten nicht umfassen.
B. Planung der stationären Spitalversorgung			
§ 4. Stationäre KVG-Pflichtleistungen a. Planungsbereiche und -ziele ¹ Die Direktion plant die stationäre Spitalversorgung nach den Vorgaben des KVG. ² Die Spitalplanung umfasst die Bereiche Untersuchung, Behandlung und Pflege von Patientinnen und Patienten einschliesslich Rehabilitation und eine auch Sterbebegleitung umfassende Palliation. ³ Die Spitalplanung hat insbesondere folgende Zielsetzungen: a. Zusammenzug von Leistungsgruppen zu übersichtlichen Angeboten, um eine medizinisch oder ökonomisch unzweckmässige Fragmentierung von Leistungen zu verhindern, b. Sicherstellung der zeitgerecht zugänglichen Notfallversorgung für Patientinnen und Patienten aus dem gesamten Kantonsgebiet, c. Koordination oder Konzentration von seltenen oder komplexen Leistungen, die eine aufwendige Infrastruktur oder spezialisierte Kenntnisse und Fähigkeiten bedingen,	§ 4. Stationäre KVG-Pflichtleistungen a. Planungsbereiche und -ziele 1 Die Direktion plant die Spitalversorgung nach den Vorgaben des KVG. Abs. 2 und 3 unverändert.	§ 4 Abs. 1 ist kongruent zu § 3 Abs. 1 zu formulieren.	§ 4 Abs. 1 ist inkongruent zum Titel: Wenn im Titel von § 4 von «Stationären KVG-Pflichtleistungen» gesprochen wird, ist der Begriff «stationär» auch im Abs. 1 aufzuführen, so wie in der ursprünglichen Fassung.

Teilrevision Spitalplanungs- und -finanzierungsgesetz (SPFG),

Geltende Fassung	Vorentwurf	Bemerkungen GD	Stellungnahme VZK
d. Koordination oder Konzentration von Leistungen, die in Zusammenhang mit einem universitären Lehr- und Forschungsauftrag stehen.			
§ 5. b. Anforderungen an die Leistungserbringer	§ 5. b. Anforderungen an die Leistungser- bringer		
¹ Leistungsaufträge können Spitälern und Geburtshäusern erteilt werden, die	¹ Leistungsaufträge können Spitälern und Geburtshäusern erteilt werden, die		
a. eine Infrastruktur aufweisen, welche die Erfüllung des Leistungsauftrags sicherstellt,	lit. a und b unverändert.		
b. über genügende Untersuchungs- und Behand- lungskapazitäten verfügen,			
c. ein den Bundesvorgaben genügendes Qualitätssicherungskonzept nachweisen,	c. den Anforderungen von Qualität und Wirtschaftlichkeit genügen,	Zum neuen Abs. 1 lit. c : Die von den Listenspitälern erbrachten Leistungen müssen den Anforderungen an Qualität und Wirtschaftlichkeit genügen, was sich bereits aus Bundesrecht (Art. 39 Abs. 2 ^{ter} KVG, Art. 58b Abs. 4 lit. a, Abs. 5 KVV) ergibt und von den Kantonen bei der Vergabe der Leistungsaufträge zu beachten ist. Leistungsaufträge dürfen demzufolge nur jenen Spitälern vergeben werden, die diesen Anforderungen genügen. Der geltende § 5 Abs. 1 lit. c ist zu eng gefasst; er ist weiter zu formulieren als bisher. Qualitätssicherungskonzepte sind notwendiger Bestandteil der erforderlichen Qualität und werden vom Regierungsrat über die Spitalliste direkt vorgeschrieben.	Abs. 1 lit. c: In Art. 39 Abs. 2 ^{ter} KVG, Art. 58b Abs. 4 lit. a und Abs. 5 KVV sind die Vorgaben zu Qualität und Wirtschaftlichkeit wie folgt formuliert: «Der Bundesrat erlässt einheitliche Kriterien auf der Grundlage von Qualität und Wirtschaftlichkeit» und «Bei der Beurteilung und Auswahl des auf der Liste zu sichernden Angebotes berücksichtigen die Kantone insbesondere a) die Wirtschaftlichkeit und Qualität der Leistungserbringung». Die vorgeschlagene Formulierung weicht davon ab. Da übergeordnetes Bundesrecht gilt, bringt die vorliegende Formulierung Rechtsunsicherheiten.
	d. die Erfüllung des Leistungsauftrags mit Leitungsgremien mit uneinge- schränkter Weisungsbefugnis sicher- stellen,	Zum neuen Abs. 1 lit. d : Das Spital als Adressat des Leistungsauftrags ist für die Erfüllung des Leistungsauftrags und die medizinisch indizierte und einwandfreie Leistungserbringung verantwortlich. Das Spital bzw. die Spitalleitung trägt gegenüber den Patientinnen und Patienten und gegenüber dem Kanton die Gesamtverantwortung für die Erfüllung des Leis-	Abs. 1 lit. d: Die Vorgabe würde Innovationen, Kooperationen und Netzwerke verhindern. Diese werden jedoch von Bund und Kanton immer mehr gefordert und entsprechen dem Strukturwandel im Gesundheitswesen. Die Vorgabe widerspricht zudem dem Belegarztsystem, der medizinischen Verantwortung der Ärzte und der arbeitsteiligen Leistungserbringung.

Teilrevision Spitalplanungs- und -finanzierungsgesetz (SPFG), Synoptische Übersicht

Geltende Fassung	Vorentwurf	Bemerkungen GD	Stellungnahme VZK
		tungsauftrags und der damit zusammenhängenden Anforderungen. Diese Verantwortung muss von leitenden Angestellten des Spitals wahrgenommen werden; sie kann nicht auf Dritte übertragen werden, die gestützt auf ein anderes Rechtsverhältnis zum Spital im oder für das Spital tätig sind. Im Übrigen muss dem Spital generell für sämtliche Handlungen, welche die Gesundheit bzw. das Wohlergehen der Patientinnen und Patienten betreffen oder betreffen können, ein unmittelbares und uneingeschränktes Weisungsrecht zukommen.	
	e. eine nachhaltige Leistungserbringung sicherstellen,	Zum neuen Abs. 1 lit. e : Die Gewährleistung der Gesundheitsversorgung im stationären Bereich erfordert, dass die Listenspitäler langfristig in der Lage sind, ihre Leistungen zu erbringen. Dies setzt voraus, dass sie ihre Gewinne grundsätzlich reinvestieren und nur in bescheidenem Ausmass zur Gewinnbeteiligung der Trägerschaft des Spitals verwenden. Sodann setzt die Gewährleistung der Gesundheitsversorgung voraus, dass die langfristige Nutzung der Infrastruktur durch das Spital sichergestellt ist. In diesem Sinne sollen Leistungsaufträge nur jenen Spitälern erteilt werden, die eine nachhaltige Leistungserbringung gewährleisten.	Abs. 1 lit. e: Der Vorschlag schafft Rechts- und Planungsunsicherheit. Der Begriff «nachhaltig» ist unklar. Gemäss KVG müssen insbesondere die Anforderungen von Qualität und Wirtschaftlichkeit erfüllt sein. Dies inkludiert die Fähigkeit, Gewinne zu erzielen, um Investitionen zu tätigen und die Kreditwürdigkeit zu erhalten, so dass auch Innovationen und neue Versorgungsmodelle entwickelt werden können.
	f. ihre Aufträge nach den Bestimmungen des öffentlichen Beschaffungswesens vergeben,	Zum neuen Abs. 1 lit. f : Kantonale und kommunale Spitäler in der Rechtsform einer Anstalt unterstehen definitionsgemäss den Vorgaben des öffentlichen Beschaffungsrechts. Gemäss Urteil 2C_196/2017 des Bundesgerichts vom 21. Februar 2019. betrifft dies auch kantonale und kommunale Spitäler in der Betriebsform einer Aktiengesellschaft, da Listenspitäler nicht vollumfänglich einer	Da das Beschaffungswesen übergeordnet geregelt ist, bedarf es keiner weiteren kantonalen Auflagen. Im Weiteren verhindert dies sinnvolle und kosteneffiziente Lösungen bei Kooperationen und Netzwerken, wenn z.B. mit gleichen Geräten oder IT-Systemen gearbeitet werden soll.

Teilrevision Spitalplanungs- und -finanzierungsgesetz (SPFG),

Geltende Fassung	Vorentwurf	Bemerkungen GD	Stellungnahme VZK
		den Marktgesetzen unterworfenen Tätigkeit ausgesetzt sind. Der Entscheid nimmt nicht ausdrücklich Bezug auf Listenspitäler im Besitze privater Investoren. Für solche Spitäler müssen aber zur Schaffung gleicher Wettbewerbsbedingungen die öffentlichen Beschaffungsregeln gleichermassen zur Anwendung gelangen. Deshalb ist im Gesetz eine entsprechende Bedingung aufzunehmen.	
d. die Aufnahmebereitschaft nach den Vorgaben des KVG für Zürcher Patientinnen und Patienten gewährleisten, unabhängig von der voraussichtlichen Kostendeckung im konkreten Fall,	lit. d-g werden zu lit. g-j.		
e. über ein auf die Schnittstellen zu vor- und nach- gelagerten Leistungserbringern ausgerichtetes Patientenversorgungskonzept verfügen,			
 f. die Aus- und Weiterbildung einer im Verhältnis zum gesamtkantonalen Bedarf angemessenen Zahl von Angehörigen der Berufe des Gesund- heitswesens sicherstellen, 			
g. eine Kostenrechnung führen, die eine sachge- rechte Abgrenzung der Kosten der Leistungser- bringung für die verschiedenen Versicherungsbe- reiche und weitere Dienstleistungen ermöglicht.			
	² Die Erteilung eines Leistungsauftrags an ein Akutspital setzt in der Regel voraus, dass das Spital über eine Notfallstation verfügt und Basisleistungen in den Berei- chen Chirurgie und Innere Medizin sowie weitere versorgungsnotwendige Leistun- gen anbietet.	Zum neuen Abs. 2 : Spitäler, die einen Leistungsauftrag erhalten, sollen im kantonalen Versorgungsnetz mit zeitnaher Erreichbarkeit für die Bevölkerung des gesamten Kantonsgebiets eingebunden werden. Entsprechend soll für die Erteilung eines Leistungsauftrags in der Regel Voraussetzung sein, dass das Spital über eine Notfallstation verfügt und Basisleistungen in den Bereichen Chirurgie und Innere Medizin sowie weitere versorgungsnotwendige Leistungen anbietet.	Abs. 2: Mit dieser Vorgabe werden Innovationen, Kooperationen, Netzwerke und insbesondere auch Spezialisierungen und die Konzentration von Leistungen verhindert. Die Vorgabe würde faktisch die Unterscheidung zwischen «Basispaket» und «Basispaket elektiv» abschaffen. Diese Systematik wurde vom Kanton Zürich entwickelt. Sie ist inzwischen schweizweit übernommen worden und hat sich bewährt.

Teilrevision Spitalplanungs- und -finanzierungsgesetz (SPFG),

Geltende Fassung	Vorentwurf	Bemerkungen GD	Stellungnahme VZK
		Spitäler mit einer Auswahl weniger spezi- alisierter Leistungen und ohne Notfall brechen das Versorgungskonzept auf, er- schweren Patientinnen und Patienten den Überblick über die Versorgungsland- schaft und sind hinderlich für eine auf Konzentration und Koordination angewie- sene wirtschaftliche Leistungserbringung.	Mit dieser Vorgabe würde man die erfolgreiche und ausbaufähige Zürcher Leistungsgruppen-Systematik untergraben.
		Wo aber bereits traditionsgemäss Leistungsbereiche, wie z.B. in der Orthopädie, spezialisiert und konzentriert mit hohen Fallzahlen und versorgungsrelevant für umliegende Kantone erbracht werden, wird dies weiterhin möglich sein, indem die neue Bestimmung für solche Fälle Ausnahmen zulässt.	
² Die Direktion kann die Anforderungen gemäss Abs. 1 in Richtlinien präzisieren oder Verbandsrichtlinien für verbindlich erklären.	Abs. 2 wird zu Abs. 3.		
³ Ausnahmsweise können Leistungsaufträge auch Spitälern und Geburtshäusern erteilt werden, die nicht sämtliche Anforderungen nach Abs. 1 erfüllen. Ergeben sich daraus für das Spital oder das Geburtshaus finanzielle oder andere Vorteile, legt die Direktion angemessene Ausgleichsleistungen fest.	Abs. 3 entfällt.	Sämtliche Listenspitäler sollen den Anforderungen von § 5 genügen; im Sinne einer qualitativ hochstehenden und wirtschaftlichen Gesundheitsversorgung sind Ausnahmen davon nicht gerechtfertigt. Der geltende Abs. 3 ist daher zu streichen.	
§ 6. c. Auswahlkriterien	§ 6. c. Auswahlkriterien		
¹ Die Leistungsaufträge werden unter den sich dafür bewerbenden Spitälern und Geburtshäusern denjenigen erteilt,	Die Leistungsaufträge werden unter den sich dafür bewerbenden Spitälern und Geburtshäusern <u>standortbezogen</u> denjenigen erteilt,	Im Ingress zu Abs. 1 soll klargestellt werden, dass Leistungsaufträge standortbezogen vergeben werden. Ein Spital soll die Leistungen am Spitalstandort (Adresse) zum Zeitpunkt der Erteilung des Leistungsauftrags erbringen. Dürfte ein Spital seinen Standort samt Leistungsauftrag ohne Bestätigung durch den Kanton wechseln, könnte dadurch die Versorgungssicherheit gefährdet werden.	Ingress zu Abs. 1: Werden Leistungs- aufträge «standortbezogen» erteilt, kann sich dies strukturerhaltend auswirken und Innovationen, Kooperationen, Netzwerke und Spezialisierungen verhindern.

Teilrevision Spitalplanungs- und -finanzierungsgesetz (SPFG),

Geltende Fassung	Vorentwurf	Bemerkungen GD	Stellungnahme VZK
a. die für eine bedarfsgerechte Spitalversorgung erforderlich sind,	lit. a unverändert. b. die spitalgebundene, versorgungspolitisch sinnvolle ambulante Pflichtleistungen anbieten,	Abs. 1 lit. b: Leistungen wie beispiels- weise Tages- und Nachtkliniken für psy- chiatrisch betreute Patientinnen und Pati- enten können aufgrund tarifarischer Be- sonderheiten nicht kostendeckend betrie- ben werden. Im Verbund betrieben mit stationären Leistungserbringern resultie- ren Effizienz und Qualitätsgewinne. Eine entsprechende Bestimmung zur Siche- rung solcher Leistungen soll deshalb ins Gesetz aufgenommen werden.	Abs. 1 lit. b: Diese Bestimmung schafft Rechtsunsicherheit, da das KVG für die Planung keine «ambulanten Pflichtleistungen» vorsieht. Zudem ist der Begriff «sinnvolle ambulante Pflichtleistungen» nicht genügend präzise und lässt viel Interpretationsspielraum offen.
	c. deren Entschädigungssysteme keine Anreize für unwirksame, unzweckmässige oder nicht wirtschaftliche Leistungserbringung setzen,	Abs. 1 lit. c: Ist die Entschädigung einer oder eines Spitalmitarbeitenden direkt an die Menge der von ihr oder ihm durchgeführten Behandlungen geknüpft, ist sie oder er dem Anreiz ausgesetzt, Behandlungen durchzuführen, die nicht wirksam, nicht zweckmässig oder nicht wirtschaftlich sind. Leistungsaufträge sollen jenen Spitälern erteilt werden, deren Entschädigungssysteme möglichst frei von solchen Fehlanreizen sind. Mit dieser Regelung wird M03 des Expertenberichts umgesetzt.	Abs. 1 lit. c: Das KVG schreibt leistungsbezogene Entschädigungen vor. Der Absatz verhindert faktisch ein Belegarztsystem und beeinträchtigt somit die vom KVG vorgeschriebene Wahlfreiheit der Patienten. In der Antwort des Regierungsrates auf die Motion 87/2018 wird folgendes festgehalten: «Ob ein medizinischer Eingriff in einem Spital gerechtfertigt ist, haben die an Listenspitälern tätigen Ärztinnen und Ärzte aufgrund wissenschaftlicher Kriterien (medizinische Indikation) und nicht nach ökonomischen Interessen zu beurteilen. Eine Intervention ist dann angezeigt, wenn der medizinische Nutzen für die Patientin oder den Patienten grösser ist als das medizinische Risiko. Ob ein Eingriff durchgeführt wird, darüber entscheidet aber letztlich die Patientin oder der Patient [].Anhaltspunkte für eine systematisch an finanziellen Fehlanreizen orientierte Mengenausweitung der stationären Fälle, die durch eine Lohnmodellbeschränkung reduziert werden könnte, bestehen nicht.»

Teilrevision Spitalplanungs- und -finanzierungsgesetz (SPFG),

Geltende Fassung	Vorentwurf	Bemerkungen GD	Stellungnahme VZK
 b. mit denen die Zielsetzungen gemäss § 4 bestmöglich verwirklicht werden können, c. welche die Anforderungen gemäss § 5 bestmöglich erfüllen. 	lit. b und c werden zu lit. d und e.		Die Vorgabe würde demnach der Antwort des Regierungsrates widersprechen, die eine finanziell bedingte Mengenausweitung aufgrund von Entschädigungssystemen negiert hat.
	² In der rehabilitativen Versorgung sind akutspital- und wohnortsnahe Angebote angemessen zu berücksichtigen.	Zum neuen Abs. 2: Räumlich und zeitlich akutspitalnahe Angebote führen in der Rehabilitation zu einem früheren Behandlungsbeginn, zu fliessenderen Übergängen im Behandlungsverlauf und zu besserer Abstimmung der akutmedizinischen und rehabilitativen Behandlung. Rehospitalisierungen können verhindert werden, ein früher Beginn mit der Rehabilitation kann zu einer rascheren Selbständigkeit der Patientinnen und Patienten führen. Insgesamt kann sich dadurch die Qualität der Leistungen verbessern und der Behandlungsverlauf verkürzen; Kosten können entsprechend eingespart werden. Vor allem ältere Patientinnen und Patienten haben oft das Bedürfnis nach wohnortsnaher stationärer rehabilitativer Versorgung. Die Patientinnen und Patienten, aber auch Angehörige und Bekannte, haben dadurch kürzere Reisewege, was zu einer höheren Zufriedenheit führt. Vermehrte soziale Kontakte durch mehr Besuche von Angehörigen und Bekannten können ausserdem zu einer höheren Motivation bei der Behandlung und allenfalls auch rascheren Genesung der Patientinnen und Patienten führen. Bei kürzeren Distanzen kann ein Wechsel in ein ambulantes Rehabilitationsprogramm zeitlich früher erfolgen, was insbesondere wirtschaftliche Vorteile mit sich bringt. Die	

Teilrevision Spitalplanungs- und -finanzierungsgesetz (SPFG), Synoptische Übersicht

Geltende Fassung	Vorentwurf	Bemerkungen GD	Stellungnahme VZK
		Nähe von stationären rehabilitativen Angeboten zur spitalnachgelagerten Versorgung am Wohnort der Patientinnen und Patienten führt ausserdem zu einer insgesamt beständigeren Versorgungskette.	
		Aus diesen Gründen sind in der rehabilitativen Versorgung akutspital- und wohnortsnahe Angebote bei der Auswahl der Leistungserbringer zur Deckung des Bedarfs angemessen zu berücksichtigen. Voraussetzung ist stets, dass die Leistungserbringer die Anforderungen nach § 5 SPFG erfüllen und sie den Zielsetzungen gemäss § 4 SPFG entsprechen.	
² Zur Förderung des Wettbewerbs können über den Bedarf hinausgehende Leistungsaufträge erteilt werden.	³ Bei Überangeboten kann bei der Auswahl auf das Kriterium grösstmöglicher gemeinnütziger Ausrichtung des Unternehmens abgestellt werden. Umgekehrt können zur Förderung des Wettbewerbs über den Bedarf hinausgehende Leistungsaufträge erteilt werden.	Zum neuen Abs. 3: Die Sicherung der Gesundheitsversorgung der gesamten Bevölkerung ist eine Aufgabe, bei der nicht primär marktwirtschaftliche Gesichtspunkte, sondern eine humanitäre Ausrichtung gefragt ist. Traditionell sind deshalb die Spitäler in der Regel von kirchlichen oder anderen dem Gemeinwohl verpflichteten Stiftungen und Vereinen oder dann aber von Kanton oder Gemeinden betrieben worden. Das Anliegen einer weniger auf Rendite als auf humanitären Beistand ausgerichteten Zweckbestimmung eines Leistungserbringers soll deshalb bei zu vielen Angeboten als Auswahlkriterium im Gesetz verankert werden. Der bisherige Abs. 2 betreffend Förderung ist sinnvollerweise mit der neuen Bestimmung in einem gemeinsamen Absatz unterzubringen.	Abs. 3: Diese Bestimmung würde Rechtsunsicherheiten schaffen. KVV Art. 58b sieht neben a) Qualität und Wirtschaftlichkeit, b) Zugang innert nützlicher Frist und c) der Bereitschaft und Fähigkeit den Leistungsauftrag zu erfüllen, keine weiteren Auswahlkriterien vor. Zudem würde diese Bestimmung bedeuten, dass bei der Patientenversorgung nicht die Qualität der Behandlung zu angemessenen Kosten ausschlaggebend wäre. Ausserdem besteht auch Unklarheit bzgl. des Begriffs «Überangebot». Er ist nicht definiert und somit liegen keine objektiven Kriterien für die Anwendung der Vorgabe vor.
	⁴ Unabhängig vom Bedarf können zeitlich und umfangmässig beschränkte Leis- tungsaufträge erteilt werden für neuartige Versorgungsmodelle, die wesentliche Er- kenntnisse für die Patientenversorgung erwarten lassen.	Zum neuen Abs. 4 : Neue Versorgungsmodelle können dazu führen, dass Leistungen künftig qualitativ besser und möglicherweise auch wirtschaftlicher erbracht werden. In der Regel sind Leistungserbringer, die neue Versorgungsmodelle aufbauen	Es ist unklar, ob der neue Abs. 4 KVG-konform ist.

Teilrevision Spitalplanungs- und -finanzierungsgesetz (SPFG), Synoptische Übersicht

Geltende Fassung	Vorentwurf	Bemerkungen GD	Stellungnahme VZK
		und testen wollen, für die Finanzierung darauf angewiesen, dass sie die Leistungen im Rahmen eines Leistungsauftrags zulasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung und des Kantons erbringen können. Die Weiterentwicklung der qualitativ hochstehenden Gesundheitsversorgung ist im Interesse der Patientinnen und Patienten und daher grundsätzlich zu fördern. Innovative Projekte und die Entwicklung solch neuartiger Versorgungsmodelle, die wesentliche und verwertbare Erkenntnisse für die Patientenversorgung erwarten lassen, müssen auch während eines laufenden Planungsintervalls ermöglicht werden können. Entsprechende Versorgungsmodelle sollen parallel zum bestehenden und bewährten, dem Bedarf entsprechenden Leistungsangebot getestet werden können. Leistungsaufträge für solche neuartigen Versorgungsmodelle müssen daher während eines laufenden Planungsintervalls unabhängig vom Bedarf, ohne Ausschreibung und ohne interkantonale Koordination umfangmässig und zeitlich befristet erteilt werden können. Die Einzelheiten, insbesondere die konkreten Voraussetzungen, die ein entsprechendes neuartiges Versorgungsmodell erfüllen muss, sind vom Regierungsrat zu regeln. Mit Abs. 4 wird die Massnahme M02 des Berichts Kostendämpfungsmassnahmen zur Entlastung der obligatorischen Krankenpflegeversicherung vom 24. August 2017 (im Folgenden Expertenbericht) sinngemäss auf kantonaler Ebene umgesetzt.	
§ 7. d. Spitalliste ¹ Der Regierungsrat genehmigt die Spitalplanung und beschliesst die Spitalliste, mit der den Spitälern und Geburtshäusern die Leistungsaufträge, gegliedert in	§ 7. d. Spitalliste Abs. 1 und 2 unverändert.		

Teilrevision Spitalplanungs- und -finanzierungsgesetz (SPFG),

Geltende Fassung	Vorentwurf	Bemerkungen GD	Stellungnahme VZK
Leistungsgruppen, zugesprochen werden. Bei verändertem Bedarf passt er die Spitalliste an. Leistungserbringer dürfen die ihnen erteilten Aufträge nicht übertragen. Im Anhang zur Spitalliste werden festgelegt: a. die den Leistungsgruppen zugrundeliegenden medizinischen Leistungseinheiten, b. die mit den Leistungsaufträgen verbundenen generellen Anforderungen insbesondere an Infrastruktur und Personal.	 ³ Der Regierungsrat a. umschreibt den Inhalt der Leistungsgruppen; b. legt mit den Leistungsaufträgen verbundene Anforderungen fest wie beispielsweise betreffend Infrastruktur, Personal, Mindestfallzahlen und Qualitätscontrolling. 	In der geltenden Fassung des SPFG ist die Zuständigkeit von Regierungsrat und Direktion nur punktuell geregelt. Bei der Umsetzung der Spitalplanung hat sich gezeigt, dass es insbesondere bei den Anhängen der Spitalliste mehr Abstufungen geben muss, als aus dem SPFG hervorgeht. Die «generellen Anforderungen» sind nur ein Teil der Anforderungen, welche die Listenspitäler erfüllen müssen. Auch z.B. die leistungsspezifischen Anforderungen in den Bereichen Akutsomatik, Rehabilitation und Psychiatrie werden vom Regierungsrat vorgegeben. Des Weiteren sollte das Gesetz nicht verbindlich regeln, in welcher Form («Anhang») die Vorgaben vorzusehen sind. In der Regel handelt es sich bei den in den Anhängen geregelten Anforderungen um Auflagen zu den Leistungsaufträgen an die Listenspitäler. Generelle Anforderungen können aber auch in generell-abstrakter Weise auf Verordnungsstufe vorgegeben werden. § 7 Abs. 3 ist entspre-	Abs. 3 b: Vorgaben, die «beispiels-weise» und eine nicht abschliessende Aufzählung beinhalten, sind unklar und unpräzise und schaffen damit Rechtunsicherheit.
	⁴ Die Direktion weist die Kodes gemäss den anerkannten Diagnose- und Behand- lungskatalogen den Leistungsgruppen ge- mäss § 7 Abs. 3 lit. a zu. Sie zieht bei Be- darf medizinische Fachexpertinnen und -experten zu. ⁵ Die Direktion kann die vom Regierungs- rat festgelegten Anforderungen gemäss § 7 Abs. 3 lit. b weiter ausführen.	trakter Weise auf Verordnungsstufe vor-	Abs. 4 und 5 : Damit Rechtssicherheit erhalten bleibt, sollen auch zukünftig alle Änderungen vom Regierungsrat erlassen werden.

Teilrevision Spitalplanungs- und -finanzierungsgesetz (SPFG),

Geltende Fassung	Vorentwurf	Bemerkungen GD	Stellungnahme VZK
 ⁴ Die Direktion kann mit den Spitälern und Geburtshäusern das Nähere zu den Leistungsaufträgen vereinbaren. Kommt keine Einigung zustande, entscheidet der Regierungsrat. ⁵ Die Publikation der Spitalliste im Amtsblatt kann sich auf die Verteilung der Leistungsgruppen auf die Spitäler und Geburtshäuser beschränken. ⁶ Die Direktion passt den Anhang der Spitalliste soweit notwendig an Änderungen der eidgenössischen Tarifstrukturen und die medizinische Entwicklung an. 	Abs. 4 und 5 werden zu Abs. 6 und 7. Abs. 6 wird aufgehoben.	Für eine Kompetenz der Direktion zur Anpassung auch der durch den Regierungsrat festgesetzten Anforderungen besteht keine Veranlassung. Der Regierungsrat kann die Anforderungen nach Abs. 3 rasch ändern. Abs. 6 ist deshalb aufzuheben.	
	§ 7a. e. Leistungsmengen ¹ Der Regierungsrat kann den Listenspitälern Bandbreiten mit verminderten Tarifen ab Überschreitung der jährlich zu erbringenden Leistungsmengen in Fallzahlen pro Leistungsbereich oder -gruppe zuweisen.	Abs. 1: Die Festlegung einer Leistungsmenge erfolgt pro Listenspital und Leistungsbereich oder -gruppe. Für den Fall der Überschreitung der Obergrenze des Mengenbandes legt der Regierungsrat, der bekanntlich bei fehlenden Tarifverträgen zwischen Leistungserbringern und Versicherern gestützt auf Art. 47 Abs. 1 KVG die Tarife festsetzt, verminderte Tarife fest. Dies bedeutet, dass die Spitäler eine verminderte Abgeltung für die (in Überschreitung des vorgegebenen Bandes) erbrachten Leistungen erhalten. Der verminderte Tarif könnte z.B. so ausgestaltet werden, dass der Basisfallwert prozentual herabgesetzt wird. Der verminderte Tarif gilt für den Kanton und die Versicherer.	Abs. 1: Die Massnahme führt faktisch zu einer Mengenbegrenzung und ist mit dem Wettbewerbsgedanken des KVG nicht vereinbar. Mengenbeschränkungen von OKP-Leistungen stehen zudem einzig und allein dem Bundesgesetzgeber zu und sind gemäss bisheriger Rechtsprechung nicht zulässig. Dies anerkennt der Regierungsrat selber in seiner Antwort auf die Motion 125/2017. Dort wird festgehalten: «Für die Vergütung der stationären Behandlungen schreibt Art. 49 Abs. 1 KVG Fallpauschalen vor. Die Pauschalen beruhen auf der gesamtschweizerisch einheitlichen Tarifstruktur SwissDRG. Diese muss gemäss Art. 49 Abs. 2 KVG durch den Bundesrat genehmigt werden.» Die geltende Tarifstruktur sieht keine degressiven Tarife vor. Sie ist für die Spitäler verbindlich: Nach Art. 44 Abs. 1 KVG müssen sich die Spitäler an die vertraglich oder behördlich festgelegten Tarife

Teilrevision Spitalplanungs- und -finanzierungsgesetz (SPFG),

Geltende Fassung	Vorentwurf	Bemerkungen GD	Stellungnahme VZK
			und Preise halten. Eine kantonalrechtli- che Pflicht für degressive Tarife wäre da- her mit dem Bundesrecht nicht verein- bar.»
			Zusätzlich besagt Art. 47 Abs. 1 KVG, dass die Kantonsregierung nach Anhören der Beteiligten den Tarif festsetzt, wenn zwischen den Leistungserbringern und Versicherern kein Tarifvertrag zustande kommt. Somit ist die Tariffestsetzungskompetenz der Kantonsregierung subsidiär.
			Die Vorgabe würde also der Antwort des Regierungsrates widersprechen und so- mit zu Rechtsunsicherheit führen.
			Zudem würde im schlechtesten Fall ein Spital Patienten abweisen oder Eintritte verzögern. Die Folge könnte eine «Zweiklassenmedizin» sein. Dies kann nicht im Sinne einer qualitativ hochstehenden Gesundheitsversorgung sein, wie sie der Kanton Zürich bisher gewohnt ist.
			Da das SPFG nur für Spitäler mit Stand- ort im Kanton Zürich gilt, würde die Wahl- freiheit der Patientinnen und Patienten eingeschränkt und die ausserkantonalen Hospitalisationen unnötig gefördert. Dies schwächt den Wirtschaftsstandort Kanton Zürich.
			Der Kanton hat wiederholt proklamiert, er wolle den Qualitätswettbewerb stärken. Diese Vorgabe würde jedoch zu einer «Bestrafung» von gut arbeitenden Spitälern führen und den Qualitätswettbewerb behindern.
			Solange die Einführung von Mengenbe- schränkungen und (indirekten) Global- budgets auf Bundesebene nicht vollstän- dig geklärt sind, sollten diese nicht auf

Teilrevision Spitalplanungs- und -finanzierungsgesetz (SPFG),

Geltende Fassung	Vorentwurf	Bemerkungen GD	Stellungnahme VZK
			kantonaler Ebene eingeführt werden, da dies mit einer Rechtunsicherheit für den Kanton Zürich einhergehen würde.
	² Bei Überschreitung des Bandes kann er zusätzlich insbesondere:		
	 a. Massnahmen zur Prüfung und Ver- besserung der Prozessqualität der Spitäler ergreifen, 	Abs. 2 lit. a: Als Massnahmen zur Prüfung und Verbesserung der Prozessqualität kommen insbesondere die Kontrolle der Indikationsqualität oder die Verpflichtung zur Einholung von Zweitmeinungen vor Durchführung einer Behandlung (vgl. M13 des Expertenberichts) in Frage	Abs. 2 lit. a: Damit die Versorgungsqualität gewährleistet ist, sollte die Prüfung der Indikationsqualität als Qualitätsmerkmal angewendet werden.
	b. eine Genehmigungspflicht für Grossinvestitionen einführen,	Abs. 2 lit. b: Eine Überschreitung des vorgegebenen Leistungsbandes kann darauf zurückzuführen sein, dass die Spitäler ihre Infrastruktur übermässig ausgebaut haben. In einem solchen Fall soll der Regierungsrat insbesondere bei unbegründeter Ausweitung der Leistungsmengen eine Bewilligungspflicht für künftige Investitionen in Infrastruktur, wie Gebäude, Anlagen, Grossgeräte, vorsehen können. Bei der Beurteilung eines entsprechenden Bewilligungsgesuchs müsste der Regierungsrat beurteilen, ob im Versorgungsgebiet tatsächlich ein Bedarf für die vom Spital beantragte Investition besteht.	Abs. 2 lit. b: KVV Art. 58c lit. a sieht vor, dass die Planung der Spitalleistungen leistungs- und nicht kapazitätsorientiert zu erfolgen hat. Diese Vorgabe kann deshalb im Widerspruch zum KVG stehen und zu Rechtsunsicherheit führen.
	c. Sanktionen nach § 22 Abs. 2 und 3 ergreifen.	Abs. 2 lit. c: Bei der Überschreitung des vorgegebenen Bandes an zu erbringenden Leistungsmengen muss der Regierungsrat Sanktionen nach § 22 Abs. 2 verfügen können, wie insbesondere eine Busse oder die vollständige oder teilweise Rückerstattung von Finanzierungsmitteln der öffentlichen Hand. Bei unbegründeter starker oder wiederholter Über-	Abs. 2 lit. c: Bussen oder ein Entzug des Leistungsauftrags, für Spitäler, die ausgezeichnete Leistungen erbringen und deshalb von Zuweisern und Patientinnen und Patienten für die Behandlung ausgewählt werden, verhindern den positiven, förderlichen Qualitätswettbewerbs unter den Spitälern.

Teilrevision Spitalplanungs- und -finanzierungsgesetz (SPFG),

Geltende Fassung	Vorentwurf	Bemerkungen GD	Stellungnahme VZK
	³ Bei Unterschreitung des Bandes über- prüft er die Versorgungslage. Ist die Ver- sorgung gefährdet, kann er insbesondere a. Massnahmen nach Abs. 2 lit. a oder lit. c ergreifen,	schreitung des Bandes kann sich allen- falls sogar ein Entzug des Leistungsauf- trags (§ 22 Abs. 3) rechtfertigen. Abs. 3: Die Bandbreiten der zu erbrin- genden Leistungsmengen berechnen sich nach dem Bedarf der Kantonsein- wohnerinnen und -einwohner. Unter- schreiten die Spitäler das vorgegebene Band, ist der Versorgungsbedarf möglich-	Abs. 3 a: Spitäler zu bestrafen oder zu kontrollieren, weil sie zu wenig stationäre Patienten haben, entspricht nicht dem Trend und der behördlichen Vorgabe von «ambulant vor stationär». Damit würde die Verschiebung vom stationären in den ambulanten Bereich behindert werden.
	b. anderen Spitälern oder Geburtshäu- sern Leistungsaufträge ohne Durch- führung einer Spitalplanung erteilen.	erweise nicht mehr gedeckt, weil die not- wendigen Leistungen von den Spitälern nicht mehr vollumfänglich erbracht wer- den. Die Unterschreitung des Bandes kann aber auch auf andere Umstände zu- rückzuführen sein, wie z.B. auf Verlage- rung der Leistungen, Konzentration oder insgesamt verminderten Bedarf. Bevor bei Überschreitung (?) des Bandes Mass-	Abs. 3 b: Wie der Fall zu den Leistungs- aufträgen zu Knochentumoren von Balgrist und USZ mit der Untersuchung durch die kantonsrätliche GPK jüngst ge- zeigt hat, können kurzfristig erteilte Leis- tungsaufträge ohne ordentliche Spitalpla- nung zu Rechtsstreitigkeiten führen.
		nahmen ergriffen werden können, hat der Regierungsrat demnach die Versor- gungslage zu überprüfen. Massnahmen sind nur angezeigt, wenn die Versorgung tatsächlich gefährdet ist.	Offensichtlich gesteht der Regierungsrat ein, dass auch andere Umstände zu ei- ner Unterschreitung des Bandes führen können. Wir möchten anmerken, dass dies auch für die Überschreitung der Fall ist.
	⁴ Die Listenspitäler zeigen der Direktion unverzüglich an, wenn sich eine Über- o- der Unterschreitung des Bandes abzeich- net.	Abs. 4: Damit die Regierung auf Über- oder Unterschreitungen des vorgegebenen Bandes der Leistungsmengen rechtzeitig reagieren kann, haben Listenspitäler sich abzeichnende Über- oder Unterschreitungen unverzüglich der Direktion anzuzeigen.	Abs. 4: Medizinische Behandlungen unterliegen zufälligen und jahreszeitlichen Schwankungen. Eine unterjährige Prognose insbesondere auf Ebene von Leistungsgruppen ist deshalb nicht möglich bzw. sehr unsicher. Zudem erhält die Gesundheitsdirektion die effektiven Daten bereits unterjährig.
§ 8. e. Dauer der Leistungsaufträge Die Leistungsaufträge werden grundsätzlich unbefris-	§ 8. f. Leistungsverpflichtung, Leistungs- intervall und Beendigung		
tet erteilt. Kündigungsmodalitäten und allfällige Befristungen können im Anhang zur Spitalliste geregelt werden. Fehlen solche, wird Leistungserbringern, die bei	Die Leistungsaufträge werden vom Re- gierungsrat mit der Spitalliste auf das zugrundeliegende Planungsintervall be- fristet.	Abs. 1: Der geltende § 8 sieht vor, dass Leistungsaufträge grundsätzlich unbefris- tet erteilt werden. Dieser Grundsatz ent-	Abs. 1 : Das Planungsintervall ist nicht definiert. Es kann von 1 Jahr zu 20 Jahren dauern. Dies bedeutet Planungsunsicherheit für den Kanton und die Spitäler.

Teilrevision Spitalplanungs- und -finanzierungsgesetz (SPFG),

Geltende Fassung	Vorentwurf	Bemerkungen GD	Stellungnahme VZK
Änderungen der Spitalliste Leistungsaufträge verlieren, eine angemessene Frist gewährt.	 ² Die Listenspitäler sind verpflichtet, die von den mit Leistungsauftrag zugeteilten Leistungsgruppen erfassten Behandlungen zu erbringen. Sie können aus wichtigen Gründen durch den Regierungsrat davon befreit werden. ³ Die Leistungsaufträge können von jeder Partei auf das Ende des folgenden Jahres gekündigt werden, wenn dies der Koordination oder Konzentration der Leistungen dient. 	spricht nicht den tatsächlichen Erfordernissen. Leistungsaufträge werden bereits heute in jedem Fall längstens bis zur nächsten umfassenden Spitalplanung und dem Inkrafttreten der daraus resultierenden neuen Spitalliste erteilt, selbst wenn dies nicht ausdrücklich aus der jeweils geltenden Spitalliste hervorgeht. Sie werden aber heute teilweise ausdrücklich kürzer befristet, z.B., wenn bestimmte Qualitätsanforderungen noch nicht oder nicht mehr gänzlich erfüllt sind. Neu ist die Bestimmung umfassend so zu formulieren, dass die Leistungsaufträge immer zu befristen sind – jeweils auf das ihnen zugrundeliegende Planungsintervall. Abs. 2: Listenspitäler sind neu ausdrücklich zu verpflichten, die ihnen mit den Leistungsaufträgen zugewiesenen Leistungen bzw. Behandlungen (von den Leistungsgruppen erfasste Diagnosen und Behandlungen) zu erbringen. Nur ausnahmsweise, wenn ausserordentliche Umstände dies gebietet, kann der Regierungsrat ein Spital von der Leistungserbringung im Rahmen eines erteilten Leistungsauftrags befreien. Abs. 3: Leistungsaufträge müssen während des laufenden Planungsintervalls für jede Partei dann kündbar sein, wenn dies der Koordination oder Konzentration von Leistungen dient. Damit wird dem Postulat des KVG auf Gewährleistung einer wirtschaftlichen Leistungserbringung im Gesamtsystem Rechnung getragen.	Abs. 2: Diese Vorgabe ergibt sich auch bereits aus dem heute geltenden SPFG sowie aus den Bestimmungen aus den generellen Anforderungen an die Leistungsaufträge. Abs. 3: Bis heute bewerben sich die Spitäler aufgrund von Wirtschaftlichkeitsund Qualitätskriterien um langfristige Leistungsaufträge. Die letzte Vergabe fand 2012 statt. Die neue Spitalliste wird 2022 in Kraft treten. Die Spitäler sind auf einen langfristigen Planungshorizont angewiesen. Ohne Planungssicherheit können wichtige Investitionen nicht getätigt werden. Das gefährdet die medizinische Versorgung im Kanton Zürich.

Teilrevision Spitalplanungs- und -finanzierungsgesetz (SPFG),

Geltende Fassung	Vorentwurf	Bemerkungen GD	Stellungnahme VZK
§ 9. Weitere Leistungsbereiche	§ 9. Weitere Leistungsbereiche		
§ 9. Weitere Leistungsbereiche ¹ Listenspitäler können weitere Leistungen anbieten, sofern dadurch die Erfüllung der kantonalen Leistungsaufträge nicht beeinträchtigt wird. ² Die Direktion kann weitere Versorgungsleistungen im Bereich der Unfall-, Invaliden- und Militärversicherung in die Planung einbeziehen.	§ 9. Weitere Leistungsbereiche ¹ Satz 1 unverändert. Ausgeschlossen sind stationäre Leistungen des Leistungskatalogs der Zürcher Spitalliste, für die sie keinen Leistungsauftrag haben. Abs. 2 unverändert.	Nach geltendem Abs. 1 Satz 1 kann ein Listenspital weitere Leistungen anbieten, sofern es dadurch die Erfüllung seines Leistungsauftrags nicht beeinträchtigt. Jedoch soll das Spital keine stationären Leistungen aus dem Leistungskatalog der Zürcher Spitalliste erbringen können, für welche es keinen Leistungsauftrag hat. Damit soll insbesondere ausgeschlossen werden, dass ein Listenspital ausserhalb seines Leistungsauftrags auch als Vertragsspital gemäss Art. 49a Abs. 4 KVG wirkt und dadurch die kantonale Planung und Steuerung unterlaufen kann, was folgende Beispiele veranschaulichen: - Erschwerung der Spitalplanung: Der Kanton muss die Versorgung mit stationären Leistungen planen und dabei insbesondere auch ein Überangebot an stationären Leistungen verhindern. Dürften Listenspitäler auch Leistungsauftrag haben, würden die quantitative Spitalplanung erschwert, denn der Umfang der von den Spitälern angebotenen Zusatz-	Abs. 1: Die Vorgabe benachteiligt die Listenspitäler unnötig bei der Entwicklung von Innovationen und neuen Versorgungsangeboten. Zudem wirkt sich diese Vorgabe innovationshemmend aus, wenn ein Spital nicht Vorarbeiten für einen neuen Leistungsauftrag leisten kann. Es unterliegt zudem der Vertragsautonomie der Tarifpartner (Versicherer und Spital), Verträge über Leistungen ausserhalb der kantonalen Spitalliste abzuschliessen. Es ist dann auch Aufgabe der Krankenversicherer, in den Verträgen mit den Vertragsspitälern die Qualität der Leistungen sicherzustellen. Diese Bestimmung ist deshalb nicht KVG- und VVG-konform und schafft damit Rechtsunsicherheit.
		leistungen ist nicht erkennbar. - Verletzung der Qualitätserwartungen der Patientinnen und Patienten: Für die Erfüllung der Leistungsaufträge gelten bundes- und kantonalrechtliche Qualitätsanforderungen, die über die gesundheitspolizeilichen Anforderungen hinausgehen, beispielsweise Mindestfallzahlen. Würde ein Spital Leistungen anbieten, für die es keinen Leistungsauftrag hat, gälten diese Anforderungen nicht. Das widerspräche der Erwartung der Patientinnen und Patienten, welche bei einem Aufenthalt in einem Listenspital davon	

Teilrevision Spitalplanungs- und -finanzierungsgesetz (SPFG),

Geltende Fassung	Vorentwurf	Bemerkungen GD	Stellungnahme VZK
		ausgeht, dass die genannten Qualitäts- anforderungen bei allen Behandlungen eingehalten werden. - Behinderung der Qualitätsverbesse- rung: Für anspruchsvolle Behandlungen gelten Mindestfallzahlen pro Spital. Könnte ein Listenspital solche Behand- lungen auch ohne Vorliegen eines ent- sprechenden Leistungsauftrags durchführen, würde es anderen Spitälern, die den fraglichen Leistungsauftrag haben, er- schweren, die Mindestfallzahl zu errei- chen. Kantonale Konzentrationsbemü- hungen bezüglich bestimmter Leistungen mit in der Regel qualitätsverbessernden und kostensenkenden Auswirkungen könnten durch die Erbringung von Leis- tungen, für die das Listenspital keinen Leistungsauftrag hat, somit behindert werden.	
C. Finanzierung der Listenspitäler			
§ 10. Stationäre Leistungen gemäss KVG			
¹ Die Entschädigung der Listenspitäler für stationäre Leistungen nach KVG richtet sich nach den Tarifver- trägen oder den Tariffestsetzungen gemäss KVG.			
² Bei der Genehmigung der Tarifverträge bzw. der Festsetzung der Tarife berücksichtigt der Regierungs- rat die Ergebnisse der vom Bundesrat durchgeführten Betriebsvergleiche sowie die inner- und ausserkanto- nale Kosten- und Preisentwicklung.			
§ 11. Weitere Leistungen ¹ Decken die Tarife die Kosten einer wirtschaftlichen Leistungserbringung nicht, kann der Kanton Listenspitälern mit Betriebsstandorten im Kanton Subventionen bis zu 100% der ungedeckten Kosten an folgende Leistungen gewähren:	§ 11. Weitere Leistungen ¹ Decken die Tarife die Kosten einer wirtschaftlichen Leistungserbringung nicht, kann der Kanton Listenspitälern mit Betriebsstandorten im Kanton Subventionen bis zu 100% der ungedeckten Kosten an	Mit Subventionen nach § 11 können medizinische Leistungen, die für die Kantonsbevölkerung versorgungspolitisch sinnvoll oder gar versorgungsnotwendig sind, finanziell unterstützt werden, wenn	

Teilrevision Spitalplanungs- und -finanzierungsgesetz (SPFG),

Geltende Fassung	Vorentwurf	Bemerkungen GD	Stellungnahme VZK
	folgende Leistungen gewähren:	deren Kosten durch die Sozialversiche- rungen nicht gedeckt werden.	
a. stationäre und spitalgebundene ambulante Pflichtleistungen <u>bei Personen bis zum vollendeten 18. Altersjahr</u> , soweit sie versorgungspolitisch sinnvoll sind,	a. stationäre und spitalgebundene ambulante Pflichtleistungen, soweit sie versorgungspolitisch sinnvoll bzw. versorgungsnotwendig können stationäre und spitalgebundene ambulante Pflicht-		
 spitalgebundene ambulante Pflichtleistungen bei Personen ab vollendetem 18. Lebensjahr in psy- chiatrischen Kliniken, soweit sie versorgungspoli- tisch sinnvoll sind, 	lit. b wird aufgehoben.	leistungen unabhängig vom Alter in allen Leistungsbereichen sein. Deshalb ist die Altersbegrenzung in Abs. 1 lit. a aufzu- heben. Das erlaubt die Aufhebung von lit. b, welcher sich auf die Subventionierung	
 c. in Zusammenhang mit kantonalen Leistungsauf- trägen stehende gemeinwirtschaftliche Leistun- gen für das Gesundheitswesen, 	lit. c-e werden zu lit. b-d.	von spitalgebundenen ambulanten Pflichtleistungen von Erwachsenen in psychiatrischen Kliniken beschränkte.	
d. Nichtpflichtleistungen, die im Rahmen neuer Un- tersuchungs- und Behandlungsmethoden er- bracht werden,		poyonia inconon ruminon possina inco.	
e. Leistungen, die im Rahmen neuer Versorgungs- modelle erbracht werden.			
	² Subventionen können für weitere Angebote gewährt werden, sofern sie die Versorgungskette verbessern oder die stationäre Spitalversorgung entlasten.	Abs. 2: In der Praxis hat sich gezeigt, dass insbesondere gewisse ambulante (spitalgebundene und nicht spitalgebundene) Leistungen versorgungsnotwendig sind, deren Kosten von den Sozialversicherungen regelmässig nicht gedeckt sind und an deren Erbringung die Leistungserbringer infolgedessen zumeist nur ein geringes Interesse haben. Besonders davon betroffen sind unter anderem Vorund Nachsorgeangebote wie Tages- und Nachtkliniken im Bereich der Psychiatrie (s. auch n§ 6 Abs. 1 lit. b). Der Kanton soll künftig auch die Möglichkeit haben, weitere Leistungen, insbesondere im ambulanten Bereich, zu fördern, auch wenn diese nicht zwingend spitalgebunden sind. Subventioniert werden sollen nicht die Leistungen sämtlicher Medizinalpersonen, sondern nur jene Leistungen, welche die Versorgungskette tatsächlich verbessern oder die stationäre Spitalversorgung entlasten können.	

Teilrevision Spitalplanungs- und -finanzierungsgesetz (SPFG),

Geltende Fassung	Vorentwurf	Bemerkungen GD	Stellungnahme VZK
 ² Subventionen nach Abs. 1 lit. a werden in der Regel nur in dem Umfang gewährt, in dem die ungedeckten Kosten nicht durch Gewinne aus Zusatzleistungen ge- deckt werden können. ³ Subventionen werden in der Regel in der Form von leistungsbezogenen Pauschalen gewährt. 	Abs. 2 und 3 werden zu Abs. 3 und 4.		
D. Finanzierung von Behandlungen in weiteren Spitälern			
E. Weitere Bestimmungen			
§ 16. Gebühren öffentlich-rechtlicher Spitäler ¹ Die Leistungen der vom Kanton und den Gemeinden betriebenen öffentlich-rechtlichen Spitäler sind gebührenpflichtig. ² Für Zusatzleistungen können über den Vollkosten liegende Taxen erhoben werden. Ergänzend kann ein ärztliches Zusatzhonorar verrechnet werden. Die Taxen und die ärztlichen Zusatzhonorare werden nach marktwirtschaftlichen Grundsätzen festgelegt. ³ Soweit die Vergütung nicht ausschliesslich von den Sozialversicherern oder der öffentlichen Hand geschuldet ist, haften neben den Patientinnen und Patienten solidarisch: a. die in rechtlich ungetrennter Ehe lebenden Ehegatten,	§ 16. Gebühren ¹ Die Leistungen der Listenspitäler sind gebührenpflichtig. Abs. 2 und 3 unverändert.	Alle noch unselbständigen kantonalen Spitäler wurden seit Inkrafttreten des SPFG verselbständigt, zuletzt die Integrierte Psychiatrie Winterthur ipw auf den 1. Januar 2019 (s. Gesetz über die Integrierte Psychiatrie Winterthur – Zürcher Unterland vom 29. Oktober 2018 [ipwG], LS 813.18). Der Kanton betreibt keine kantonalen Spitäler ohne eigene Rechtspersönlichkeit mehr. Die Bestimmung gemäss Abs. 1 ist aber nicht zu streichen, sondern die Kostenpflichtigkeit soll allgemeingültig neu für sämtliche Listenspitäler verankert werden.	Abs. 1: Diese Vorgabe ist unklar.
 b. die Inhaber der elterlichen Sorge, c. die in eingetragener Partnerschaft lebenden Partnerinnen und Partner, d. Taxgaranten und Auftraggeber für Leistungen, die in ihrem Auftrag erbracht worden sind. 			
⁴ Für die kantonalen Spitäler ohne eigene Rechtspersönlichkeit erlässt der Regierungsrat eine Taxordnung.	Abs. 4 wird aufgehoben.	Abs. 4 ist infolge Verselbständigung aller kantonalen öffentlich-rechtlichen Spitäler hinfällig und deshalb aufzuheben.	

Teilrevision Spitalplanungs- und -finanzierungsgesetz (SPFG),

Geltende Fassung	Vorentwurf	Bemerkungen GD	Stellungnahme VZK
§ 17. Datenbearbeitung a. Zweck und Dateninhalt 1 Die Direktion kann betriebs- und patientenbezogene Daten der Spitäler und Geburtshäuser bearbeiten, so- weit sie für den Vollzug dieses Gesetzes und des KVG benötigt werden, insbesondere für a. die Durchführung der Spitalplanung, b. die Überprüfung der Preis- und Kostenentwicklung sowie der Wirtschaftlichkeit, Qualität und Zweck- mässigkeit der Leistungserbringung. 2 Betriebsbezogene Daten sind insbesondere Daten betreffend Zusatzhonorare, Personalbestand und die fallbezogene Kostenträgerrechnung. Sie dürfen ohne Anonymisierung bearbeitet werden. 3 Patientenbezogene Daten sind insbesondere Name, Alter, Geschlecht, Wohnort, AHV-Nummer sowie Art und Umfang der bezogenen medizinischen Leistung. Diese Daten sind nach der Erhebung zu anonymisie- ren, soweit sie nicht für die Rechnungskontrolle, die Ko- dierrevision oder die Leistungsstatistik verwendet wer- den. § 19. KVG-Finanzierungsanteil der öffentlichen Hand a. Allgemeines 1 Der Regierungsrat legt jährlich den nach KVG für alle Kantonseinwohnerinnen und -einwohner geltenden An- teil des Kantons an den Vergütungen der Leistungen von Listenspitälern gemäss § 10 fest. 2 Der Finanzierungsanteil der öffentlichen Hand geht zulasten des Kantons, gilt als Kostenanteil gemäss	§ 19. KVG-Finanzierungsanteil der öffent- lichen Hand a. Allgemeines 1 Der Regierungsrat legt den nach KVG für alle Kantonseinwohnerinnen und -ein- wohner geltenden Anteil des Kantons an den Vergütungen der Leistungen von Lis- tenspitälern gemäss § 10 fest.	Gemäss Art. 49a Abs. 2 KVG setzt der Kanton jeweils für das Kalenderjahr spätestens neun Monate vor dessen Beginn den für alle Kantonseinwohner geltenden kantonalen Anteil fest. Dieser beträgt mindestens 55%. Abs. 1 in der geltenden Fassung sieht heute noch vor, dass der Regierungsrat den Kantonsanteil jährlich – richtigerweise: für jedes Kalenderjahr –	Stellungnahme VZK
Staatsbeitragsgesetz und wird durch die Direktion ausgerichtet.	Abs. 2 unverändert.	- richtigerweise: für jedes Kalenderjahr – festlegt. Die Periodizität von einem Jahr ist bei Gelegenheit dieser Revision fallenzulassen; der Kantonsanteil ist sinnvollerweise bei Bedarf bzw. bei wesentlich veränderten finanziellen Voraussetzungen anzupassen, im Übrigen aber konstant zu halten.	
§ 22. Sanktionen	§ 22. Sanktionen		
¹ Sanktioniert wird	Abs. 1 unverändert.		
a. die Verletzung kantonaler Leistungsaufträge und			

Teilrevision Spitalplanungs- und -finanzierungsgesetz (SPFG),

Geltende Fassung	Vorentwurf	Bemerkungen GD	Stellungnahme VZK
der damit verbundenen Anforderungen und Verpflichtungen nach §§ 5 und 7 sowie deren Beeinträchtigung durch weitere Leistungen gemäss § 9, b. die Verletzung der Datenbearbeitungsbestimmungen gemäss §§ 17 und 18, c. die Verletzung der Pflicht gemäss § 21 Abs. 3 Satz 2. ² Die Direktion kann je nach Schwere der Verletzung einzeln oder kumulativ folgende Sanktionen verfügen: a. Busse von Fr. 1000 bis Fr. 20 000, b. vollständige oder teilweise Rückerstattung von Finanzierungsanteilen der öffentlichen Hand, c. vollständige oder teilweise Rückerstattung von Subventionen, d. Abschöpfung unrechtmässig erlangter Vorteile. ³ Bei schweren oder wiederholten Verletzungen kann der Regierungsrat den Leistungsauftrag ganz oder teilweise entziehen.	 ² Die Direktion kann je nach Schwere der Verletzung einzeln oder kumulativ folgende Sanktionen verfügen: a. Busse von Fr. 10 000 bis Fr. 1 Million, lit. b unverändert. c. Nichtauszahlung oder vollständige oder teilweise Rückerstattung von Subventionen, lit. d unverändert. Abs. 3 unverändert.	Pflichtverletzungen der Listenspitäler müssen wirksam sanktioniert werden können. Abs. 2 sieht verschiedene Sanktionen vor. Gestützt auf lit. a kann die Direktion eine Busse von Fr. 1000 bis Fr. 20 000 verfügen. Der Minimal- und der Maximalbetrag sind zu tief angesetzt. Bussen in diesem geringen Umfang entfalten kaum Wirkung bei den betroffenen Spitälern und bieten keinen Anreiz, die Pflichten künftig einzuhalten. Eine Busse kann nur dann eine wirksame und geeignete Sanktionierungsmassnahme sein, wenn sie keinen rein symbolischen Charakter hat, sondern eine für das Spital spürbare Konsequenz der Pflichtverletzung ist. Damit eine mit Blick auf die Schwere der Pflichtverletzung angemessene Busse verfügt werden kann, ist sowohl der Minimal- als auch der Maximalbetrag merklich zu erhöhen. Lit. c sieht vor, dass als Sanktion die vollständige oder teilweise Rückerstattung von Subventionen verfügt werden kann. Wurde eine Subvention bereits zugesprochen, aber noch nicht ausgezahlt, muss als Sanktion bei einer Pflichtverletzung des Spitals auch die Nichtauszahlung der Subvention möglich sein.	Abs. 2: Für kleinere Spitäler sind 10'000 Franken (für kleinere Verstösse) eine sehr grosse finanzielle Belastung und unverhältnismässig. Die maximale Busse von 1 Mio. Franken ist ebenfalls deutlich zu hoch. Es liegt auch kein Katalog der Verstösse vor. Sanktionen sollen verhältnismässig sein, d.h. in Abhängigkeit des Vergehens, Schadens oder Umsatzes. Der vorliegende Gesetzesentwurf lässt viel Interpretationsspielraum offen, was zu vielen Rechtstreitigkeiten führen würde.

Teilrevision Spitalplanungs- und -finanzierungsgesetz (SPFG),

Geltende Fassung	Vorentwurf	Bemerkungen GD	Stellungnahme VZK
F. Schlussbestimmungen			
§ 23. Fehlende Tarifstruktur 1 Liegen bei Inkrafttreten dieses Gesetzes keine gesamtschweizerisch gültigen Tarifstrukturen gemäss Art. 49 KVG vor, vereinbaren die Leistungserbringer und Versicherer eine Übergangsregelung. Diese bedarf der Genehmigung des Regierungsrates. 2 Können sich Leistungserbringer und Versicherer nicht einigen oder legen sie keine KVG-konforme Regelung vor, setzt der Regierungsrat das Abgeltungssystem für stationäre Grundversicherungsleistungen nach den Grundsätzen des KVG fest.	§ 23. Fehlende Tarifstruktur ¹ Fehlen gesamtschweizerisch gültige Tarifstrukturen gemäss Art. 49 KVG, vereinbaren die Leistungserbringer und Versicherer eine Übergangsregelung. Diese bedarf der Genehmigung des Regierungsrates. Abs. 2 unverändert.	Die Regelung von Abs. 1 ist in dem Sinne zu verallgemeinern, als sie jederzeit (und nicht nur beim Inkrafttreten des SPFG) gilt. Hinsichtlich des unveränderten Abs. 2 ist festzuhalten, dass der Regierungsrat nur das Abgeltungssystem festzusetzen hat, welches die Leistungserbringer und Versicherer nach Abs. 1 betrifft. Der Regierungsrat legt keine allgemeingültige Tarifstruktur fest.	
§ 24. Fehlende Betriebsvergleiche Solange die Ergebnisse der vom Bundesrat anzuordnenden schweizweiten Betriebsvergleiche zu Kosten und medizinischer Ergebnisqualität nicht vorliegen, führt die Direktion jährlich solche Vergleiche für Zürcher Listenspitäler und bei Bedarf für weitere Spitäler durch.	§ 24. Fehlende Betriebsvergleiche Die Direktion kann jährlich Betriebsvergleiche für Zürcher Listenspitäler und bei Bedarf für weitere Spitäler durchführen.	Unabhängig von nationalen Betriebsver- gleichen soll der Kanton weiterhin die Möglichkeit haben, Betriebsvergleiche auf kantonaler Ebene durchzuführen.	Wenn nationale Betriebsvergleiche vorliegen, ist von kantonalen Vergleichen abzusehen, weil sie den administrativen Aufwand für den Kanton und die Spitäler unnötig erhöhen würden.
§ 25. Qualitätsvorgaben Bis zur Schaffung bundesrechtlicher Vorgaben gemäss § 5 Abs. 1 lit. c kann die Direktion Vorgaben zur Qualitätssicherung erlassen oder entsprechende Verbandsrichtlinien verbindlich erklären.			
§ 26. Auswirkungen auf die Gemeindesteuerfüsse Der Kanton errechnet zuhanden der Gemeinden ihre fi- nanzielle Entlastung durch dieses Gesetz.			
§ 27. Änderung bisherigen Rechts Das bisherige Recht wird gemäss Anhang geändert.			
§ 28. Frühere Investitionsleistungen des Kantons a. Grundsatz			

Teilrevision Spitalplanungs- und -finanzierungsgesetz (SPFG),

Geltende Fassung	Vorentwurf	Bemerkungen GD	Stellungnahme VZK
¹ Staatsbeiträge und Darlehen, die der Kanton vor In- krafttreten dieses Gesetzes zur Finanzierung von In- vestitionen von Listenspitälern geleistet hat, werden auf das Datum der Umstellung der Spitalfinanzierung auf Pauschalen mit Investitionskostenanteilen nach KVG wie folgt behandelt:			
a. Bei Gemeinde- und Zweckverbandsspitälern werden sie zu ihrem Restbuchwert separat als Guthaben des Kantons in den Gemeinde- bzw. Zweckverbandsrechnungen ausgewiesen.			
 b. Bei den übrigen Spitälern werden sie zu ihrem Restbuchwert in ein Darlehen zugunsten des Kan- tons und zulasten der Eigentümer der Anlagen um- gewandelt. 			
² Werden Spitäler der bisherigen Spitalliste oder einzelne ihrer Betriebsstandorte nicht auf die neue Spitalliste übernommen, werden die dafür geleisteten Staatsbeiträge und Darlehen nach den Bestimmungen der Staatsbeitragsgesetzgebung zurückgefordert.			
§ 29. b. Restbuchwert			
Der Restbuchwert früherer Investitionsleistungen wird auf der Grundlage der gewährten Staatsbeiträge oder Darlehen ermittelt. Der Regierungsrat legt das Verfahren nach branchenüblichen Standards in einer Verordnung fest.			
² In Fällen von § 28 Abs. 1 lit. a wird der Restbuchwert von der Direktion nach Anhörung der Gemeinde- oder Zweckverbandsorgane festgelegt.			
³ Darlehensverträge gemäss § 28 Abs. 1 lit. b werden von der Direktion mit den Eigentümern abgeschlos- sen. Kommt keine Einigung zustande, entscheidet der Regierungsrat.			
⁴ Darlehen und Guthaben sind nach den Vorschriften von § 13 zu verzinsen und zu amortisieren.			
§ 30. Frühere Investitionsleistungen der Gemeinden ¹ Gemeindebeiträge, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes an Investitionen der Listenspitäler geleistet worden sind, werden auf das Datum der Umstellung			

Teilrevision Spitalplanungs- und -finanzierungsgesetz (SPFG),

Geltende Fassung	Vorentwurf	Bemerkungen GD	Stellungnahme VZK
der Spitalfinanzierung auf Pauschalen mit Investitions- kostenanteilen nach KVG wie folgt behandelt:			
 Bei Gemeinde- und Zweckverbandsspitälern wer- den sie zu ihrem Restbuchwert separat als Gutha- ben der Gemeinden in den Gemeinde- bzw. Zweckverbandsrechnungen ausgewiesen. 			
 b. Bei den übrigen Spitälern werden sie zu ihrem Restbuchwert in ein Darlehen zugunsten der Ge- meinden und zulasten der Eigentümer der Anla- gen umgewandelt. 			
² Die Restbuchwerte gemäss Abs. 1 lit. a und lit. b können auch als unverzinsliche Beteiligungen einge- bracht werden.			
³ §§ 28 Abs. 2 und 29 gelten sinngemäss. In Fällen von § 29 Abs. 2 oder 3 entscheidet der Gemeindevor- stand anstelle der Direktion.			
können auch als unverzinsliche Beteiligungen eingebracht werden. 3 §§ 28 Abs. 2 und 29 gelten sinngemäss. In Fällen von § 29 Abs. 2 oder 3 entscheidet der Gemeindevor-			